

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes `Sonderbaufläche Erholung / Freizeit` Ortschaft Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Durchführung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am 26.02.2024 wurde der Planentwurf der vorgenannten Planung von dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen zugestimmt und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Bestreben der Gemeinde Hagen im Bremischen, das touristische Angebot zu erweitern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine schonende und naturnahe Tourismusform mit landschaftsbezogener Erholung und Freizeitgestaltung zu schaffen und langfristig auszubauen.

Der ca. 1,26 ha große Änderungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung liegt nordöstlich der Ortschaft Rechtenfleth und nördlich an der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ und ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

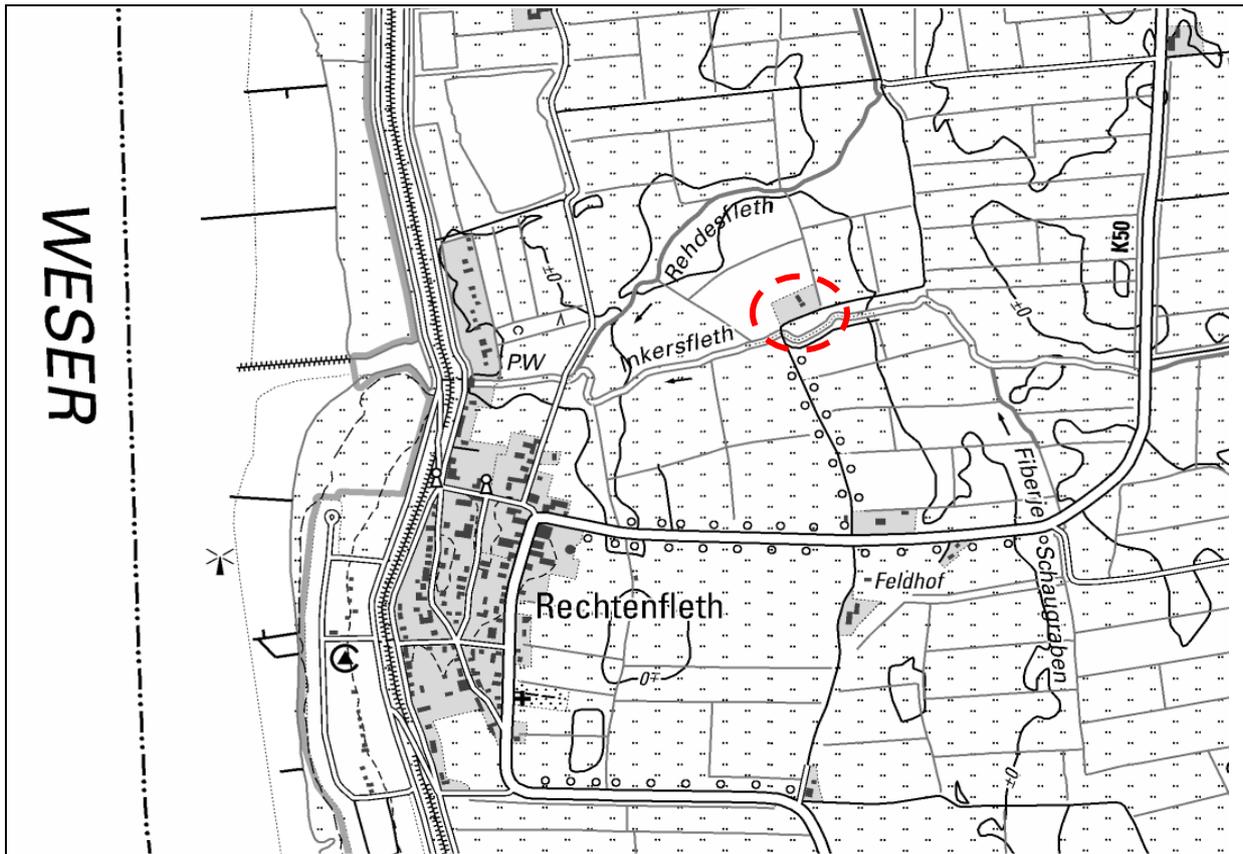


Abb.: Räumliche Lage des Plangebietes



### Auslegung durch Veröffentlichung im Internet

Der Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Hagen im Bremischen, [www.hagen-cux.de](http://www.hagen-cux.de) unter *Leben in Hagen/Bauen/Bauleitpläne* eingestellt und abrufbar. Parallel sind die Unterlagen über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Außerdem sind die Planunterlagen unter [www.instara.de](http://www.instara.de) (Leistungen → Kundenportal → Gemeinde Hagen im Bremischen) einzusehen.

### Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen in der Zeit

**vom 15. Mai 2024 bis 17. Juni 2024**

öffentlich aus.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten  
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls im Internet veröffentlicht und mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 12.10.2023):  
Gewässerschutz: Dezentrale Abwasserbeseitigung mittels Klärteich/  
Kleinkläranlage  
Naturschutzamt: Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen,  
Inkers Fleth und Teichfeldermausvorkommen,  
Erhalt und Schutz bestehender Gehölz- und  
Gewässerstrukturen,
- 2) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom  
13.10.2023):  
Boden: Bewertung des Schutzgutes Boden bei Eingriffsregelung, Hinweise  
zum Bodenprofil
- 3) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 13.10.2023):  
Wassermanagement: Allgemeine Hinweise zur Trinkwasserversorgung
- 4) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom  
12.10.2023):  
Gewässerschutz: Unterhaltungsarbeiten zum Verbandsgewässer Inkers Fleth

Umweltbezogene Informationen:

- 1) Artenschutzrechtliche Prüfung (08.07.2023): Erfassung von Brutvögeln,  
Fledermäusen und Amphibien inklusive Grünplan
- 2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere  
und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische  
Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte,  
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur  
Vermeidung, Verringerung und Aus-gleich der nachteiligen Auswirkungen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 5 BauGB).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Hagen im Bremischen, 22. April 2024

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

(L.S.)

**gez. Andreas Wittenberg**  
**Der Bürgermeister**